

## Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 6 Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VPG

### zur Verordnung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Brunnenmeister (Brunnenmeister-Befähigungsprüfungsordnung)

#### 1. Problemanalyse

- **Grund des Tätigwerdens – Problemdefinition**

Die bestehende Befähigungsprüfungsordnung für Brunnenmeister stammt aus dem Jahr 2004 bzw. teilsnovelliert aus dem Jahr 2014. Eine Neuanpassung und Neuformulierung ist daher notwendig und zweckmäßig, um einen transparenten Prüfungsrahmen zu schaffen sowie aktuelle fachliche Weiterentwicklungen abzubilden. Vieles wurde zudem konkretisiert und detaillierter ausformuliert.

Hervorzuheben ist, dass die Änderungen hauptsächlich auf den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes beruhen.

Die Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. I Nr. 130/2024 sieht geänderte Vorschriften für die Meister- und Befähigungsprüfungen vor. Die vorliegende Änderung der Brunnenmeister-Befähigungsprüfungsordnung erfolgte hauptsächlich, um diese Änderungen zu berücksichtigen. Die Brunnenmeister-Befähigungsprüfungsordnung entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben des § 20 iVm §§ 22 und 24 GewO 1994.

Der Inhalt und Umfang der Befähigungsprüfung wurde unter anderem durch die Definition von Lernergebnissen in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, so ausgestaltet, dass diese im Rahmen der Befähigungsprüfung nachgewiesen werden können. Die Gliederung der Brunnenmeister-Befähigungsprüfungsordnung berücksichtigt in jedem Modul jene Qualifikationsbereiche, durch die der Berechtigungsumfang entsprechend § 100 GewO bestimmt ist.

Der Qualifikationsstandard ist in der Anlage der Prüfungsordnung neu aufgenommen und beschreibt das Brunnenmeistergewerbe in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen und Fertigkeiten. Der Qualifikationsstandard ist in Anwendung auf die komplexen Projekte im Arbeitsbereich zu sehen. Ebenso ist der Anlage das Kompetenzniveau zu entnehmen.

Diese Befähigungsprüfungsordnung regelt das Qualifikationsniveau, den Aufbau, den Inhalt sowie den Ablauf der Prüfungen (mündlich, schriftlich und praktisch), die Anrechnungsmöglichkeiten, die Bewertung und Wiederholungsmöglichkeiten.

Die Ausarbeitung des Entwurfes erfolgte in mehreren Workshops durch ein Expertenteam der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe (Berufszweig Brunnenmeister), dem nicht nur Funktionäre, Mitarbeiter:innen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, sondern auch Fachexpert:innen aus den Bereichen Ausbildung und Praxis (wie zB Prüfer:innen) angehörten. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgte durch das Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft (ibw).

- **Betroffene**

Betroffen von der neuen Befähigungsprüfungsordnung sind all jene Personen, die das reglementierte Gewerbe Brunnenmeister gemäß § 94 Z 5 GewO 1994 anstreben. Es handelt sich hierbei um denselben Personenkreis, der auch nach der Befähigungsprüfungsordnung aus dem Jahr 2004 (bzw. teilsnovelliert aus dem Jahr 2014) betroffen ist. Beschränkungen oder weitere Reglementierungen finden durch die neue Prüfungsordnung nicht statt.

Direkt betroffen sind diejenigen Personen, die einen Befähigungsnachweis zum Antritt des Gewerbes Brunnenmeister erbringen müssen.

Ebenso sind von der Reglementierung indirekt die Kund:innen und andere Interessenträger:innen der Brunnenmeister betroffen. Die Ausübung des Gewerbes der Brunnenmeister erfordert einen hohen Qualifikationsstandard, da Brunnenmeister im Rahmen ihres Gewerbeumfangs die zur Herstellung eines Brunnens für Trink- und Nutzwasser und die für Quelfassungen erforderlichen Arbeiten entwickeln, planen, berechnen und ausführen. Hierbei spielt auch das damit einhergehende Projektmanagement und die Unternehmensführung eine entscheidende Rolle. Zu den konkreten Aufgaben gehört insbesondere das Herstellen von Brunnen, das Ausschachten, Ausmauern oder Betonieren des Brunnenschachtes, das Einsetzen der Pumpenrohre und Saugvorrichtungen sowie das Decken des Schachtes bzw. das Führen des Schlages und Einsetzen der Schlagrohre. Auch weitere Tätigkeiten, wie die Errichtung von Gerüsten, für die statische Kenntnisse erforderlich sind, sowie die Durchführung von Tiefbohrungen aller Art (beispielsweise für Wärmepumpen zur CO<sub>2</sub>-neutralen Heizung und Kühlung von Gebäuden) bzw. Herstellung des Brunnenhauses, der Wasseraufsaugmulde und der Wasserableitungen, etc. fallen in den Tätigkeitsbereich der Brunnenmeister. Aus diesem Grund muss sowohl während als auch nach diesen Arbeiten der Schutz von Leib und Leben jederzeit gewährleistet sein.

Die Befähigungsprüfung steht somit im Dienste der öffentlichen Interessen an der Wahrung der öffentlichen Sicherheit sowie der öffentlichen Gesundheit.

Das angestrebte hohe Schutzniveau für die Öffentlichkeit, Arbeitnehmer:innen sowie Kund:innen von Brunnenmeistern kann nur durch fortgeschrittene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen gewährleistet werden. Die Reglementierung dient auch dem Schutz der Arbeitnehmer:innen, da bei der Tätigkeit Maschinen, Werkzeuge und Hilfsstoffe zum Einsatz gelangen, die bei unsachgemäßer Handhabung eine Gesundheitsschädigung verursachen können. Beispiele hierfür sind Arbeiten in Schächten unter speziellen Voraussetzungen wie schwebenden Lasten, die Gewährleistung der Atemluft bei der Durchführung von Brunnenbauarbeiten oder der Umgang mit Großgeräten unter Berücksichtigung der Standsicherheit von Böschungen und rotierenden Teilen, einschließlich Arbeiten mit Hydraulik. Es ist im Berufszugang daher auch weiterhin fortgeschrittenes Fachwissen sicherzustellen.

Darüber hinaus besteht auch bei den Brunnenmeistern selbst ein hohes Interesse an entsprechender Qualifikation. Für die Kandidat:innen der Befähigungsprüfung ist dadurch gewährleistet, dass ihre Ausbildung ein ausgezeichnetes und herausragendes Niveau aufweist, womit die Attraktivität des Berufs steigt.

- **Szenario ohne Tätigwerden (Nullszenario) und allfällige Alternativen**

Es ist zwingend auf die Erfordernisse des § 22 Abs 1 iVm § 20 Abs 1 GewO 1994 Rücksicht zu nehmen und eine Überarbeitung der bestehenden Prüfungsordnungen durchzuführen, um den Anforderungen zu entsprechen.

Aufgrund des Alters der aktuellen Befähigungsprüfungsordnung wäre keine zeitgemäße Erbringung eines Befähigungsnachweises möglich.

Alternativen zum gegenständlichen Entwurf der Befähigungsprüfungsordnung sind nicht offenkundig.

## **2. Ziel der Reglementierung**

Ziel der Reglementierung ist es, durch fortgeschrittene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Qualität der Arbeit der Brunnenmeister zu gewährleisten. Es ist ein charakteristisches Merkmal der Brunnenmeister, dass die geforderte hohe Qualität ihrer Tätigkeit das Berufsbild in besonderem Maße prägt. Die neue Befähigungsprüfungsordnung soll das Gewerbe Brunnenmeister zukunftsfit machen, das Feststellungsverfahren dem Berechtigungsumfang des § 100 GewO und den komplexen Anforderungen besser anpassen sowie den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen für Befähigungsprüfungsordnungen gerecht werden.

Die Reglementierung des Gewerbes per se erfolgt dabei nicht durch die Befähigungsprüfungsordnung selbst, sondern ist in der Gewerbeordnung (§ 94 Z 5 GewO 1994) festgeschrieben.

Die Tätigkeiten des Gewerbes der Brunnenmeister setzen einen hohen Ausbildungsstandard in Theorie und Praxis voraus, der nur durch eine strukturierte Ausbildung samt Überprüfung der erlernten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erreicht werden kann.

Die Reglementierung dient auch dem Schutz der Arbeitnehmer:innen, Verbraucher:innen und Dienstleistungsempfänger:innen, da mit den durch den Brunnenmeister erbrachten Tätigkeiten Gefahren für Leib und Leben verbunden sind. Die Reglementierung dieses Gewerbes gewährleistet zudem eine Qualitätssicherung, die langfristig den Schutz der Grundwasservorkommen und Quellfassungen sicherstellt, um die Verfügbarkeit und Qualität des Trinkwassers nachhaltig im gesamten Bundesgebiet zu gewährleisten. Darüber hinaus trägt sie zur Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes bei, wie beispielsweise der Wiener Hochquellleitung. Ebenso werden durch die Reglementierung die Integrität und der Schutz von denkmalgeschützten Brunnen sichergestellt.

Durch die Reglementierung soll ein vertieftes und umfassendes Wissen und Können sichergestellt werden, um die erforderliche Fach-, Beratungs- und Führungskompetenz zu gewährleisten, was durch die spezifische Befähigungsprüfung erfolgt. Die Fähigkeit, auch in unvorhersehbaren Situationen kompetent, effizient und rasch fachlich richtig entscheiden zu können, wird durch die Reglementierung sichergestellt. Genau definierte Ausbildungsstandards schließen Risiken für Vermögens- und Substanzschäden aus und es wird die wirtschaftliche Beständigkeit des Unternehmens ermöglicht.

### 3. Inhalt der Änderungen - Textgegenüberstellung

<p><b>Neu</b> <b>Entwurf</b></p> <p>Verordnung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Brunnenmeister (Brunnenmeistergewerbe-Befähigungsprüfungsordnung)</p>	<p><b>Alt</b></p> <p>Verordnung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Brunnenmeister (Brunnenmeistergewerbe – Befähigungsprüfungsordnung)</p>
<p><b>Allgemeine Prüfungsordnung</b></p>	<p><b>Anforderungskriterien</b></p>
<p>§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Brunnenmeister ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 418/2023, anzuwenden.</p>	<p>§ 1. (2) Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das Brunnenmeistergewerbe ist die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.</p>
<p><b>Qualifikationsniveau</b></p>	<p><b>Anforderungskriterien</b></p>
<p>§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. hoch spezialisierte Kenntnisse (dazu zählen auch neueste berufsrelevante Erkenntnisse), die auch Grundlage für innovative Ansätze im jeweiligen Arbeitsbereich bzw. an der Schnittstelle verschiedener Arbeitsbereiche sind,</li> <li>2. spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten, die auch Innovationsfähigkeit miteinschließen und die Integration von Wissen aus verschiedenen Bereichen ermöglichen und</li> <li>3. Kompetenz zur Leitung und Gestaltung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte, die neue strategische Ansätze erfordern (dazu zählen auch die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams).</li> </ol>	<p>§ 1. (1) Die Prüfung zur Erlangung des Befähigungsnachweises für das Brunnenmeistergewerbe hat die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüfungswerbers festzustellen. Das Niveau der Prüfung hat den hohen Anforderungen dieses Berufes gerecht zu werden. Insbesondere zählen dazu die eigenständige und eigenverantwortliche Planung, Vorbereitung, Ausführung und Bewertung der übernommenen Aufträge.</p>
<p>(2) Der in der Anlage abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1, Modul 2 und Modul 3 der Befähigungsprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Befähigungsprüfung.</p>	<p>Keine Regelung.</p>
<p><b>Gliederung und Durchführung</b></p>	<p><b>Gliederung / Prüfungskommission und Prüfungsorganisation / Prüfungsstoff bei Vorqualifikation</b></p>

<p>§ 3. (1) Die Befähigungsprüfung besteht aus drei Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.</p>	<p>§ 2. (1) Die Prüfung gliedert sich in drei Module, die getrennt zu beurteilen sind.</p>						
<p>(2) Das Modul 1 ist positiv zu absolvieren, bevor zu Modul 2 angetreten werden kann. Das Modul 2 ist positiv zu absolvieren, bevor zu Modul 3 angetreten werden kann.</p>	<p>§ 2. (2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungswerber überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungswerber überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.</p>						
<p>(3) Es bleibt unter Berücksichtigung des Abs. 2 dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.</p>							
<p>(4) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.</p>	<p>§ 2. (3) Bei Antritt zu einem Modul ist unter Berücksichtigung von § 15 und § 18 jeweils zu allen noch nicht positiv abgelegten Prüfungsgegenständen des entsprechenden Moduls anzutreten.</p>						
<p>(5) Zur Prüfungskommission sind gemäß § 351 Abs. 2 GewO 1994 ein weiterer Beisitzer/eine weitere Beisitzerin beizuziehen, welcher/welche die Vorschriften gemäß § 351 Abs. 4 GewO 1994 erfüllt und über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abschluss der Brunnenmeister-Befähigungsprüfung oder</li> <li>2. Abschluss einer der folgenden Studienrichtungen mindestens auf NQR Niveau 7 an einer europäischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Bauingenieurwesen,</li> <li>b) Wirtschaftsingenieurwesen – Studienrichtung Bauwesen,</li> <li>c) Kulturtechnik und Wasserwirtschaft,</li> <li>d) Geowissenschaften oder</li> <li>e) Rechtswissenschaften.</li> </ol> </li> </ol>	<p>§ 16. (1) Gem. §§ 351 Abs. 1 und 2 und 352a Abs. 2 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 setzt sich die Prüfungskommission für die Befähigungsprüfung im Brunnenmeistergewerbe aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern gem. § 351 Abs. 1 und zwei weiteren Beisitzern gem. § 352a Abs. 2 zusammen.</p> <p>(2) Die zwei Beisitzer gem. § 351 Abs. 1 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 haben in der beruflichen Praxis stehende Fachleute auf einem der zu prüfenden Fachgebiete zu sein (§ 351 Abs. 4 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003).</p> <p>(3) Für die zwei weiteren Beisitzer wird basierend auf § 352a Abs. 2 Z 2 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 folgendes Qualifikationsniveau festgelegt: Ein Beisitzer muss die Studienrichtung Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen, Bauwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft an einer inländischen Universität erfolgreich abgeschlossen haben und in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse des Brunnenmeistergewerbes erforderlich sind.</p>						
<p>(6) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:</p>	<p>Keine Regelung.</p>						
<table border="1" data-bbox="241 1050 1133 1386"> <thead> <tr> <th data-bbox="241 1050 495 1082">Modul</th> <th data-bbox="495 1050 1133 1082">Anwesenheit der Kommissionsmitglieder</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="241 1082 495 1329">Modul 1</td> <td data-bbox="495 1082 1133 1329"> <p>Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist.</p> <p>Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1329 495 1386">Modul 2</td> <td data-bbox="495 1329 1133 1386"> <p>Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit</p> </td> </tr> </tbody> </table>	Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder	Modul 1	<p>Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist.</p> <p>Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.</p>	Modul 2	<p>Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit</p>	
Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder						
Modul 1	<p>Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist.</p> <p>Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.</p>						
Modul 2	<p>Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit</p>						

		erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.	
	Modul 3	Das Modul 3 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.	
(7) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:			<p>§ 15. (1) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule mit Ausbildung im Bereich Bautechnik nachweisen oder deren Sonderformen durch Zeugnisse belegt werden, besteht die Befähigungsprüfung aus dem Modul 1, Teil Brunnenbautechnologie 1 und den Modulen 2 und 3. (Novelle 2014)</p> <p>(2) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Studienrichtung Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieur-Bauwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Bergwesen und Erdölwesen an einer Universität durch Zeugnisse nachweisen, besteht die Befähigungsprüfung aus dem Modul 3.</p> <p>(3) Für Prüfungswerber, die den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Baumeister gem. § 94 Z 5 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 oder der Bauträger gem. § 94 Z 35 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 oder der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher gem. § 94 Z 66 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 oder der Zimmermeister § 94 Z 82 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 erbringen, haben die Prüfungsgegenstände Baupraxis und Betriebsmanagement des Moduls 3 zu entfallen. Für Prüfungswerber, die den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Baumeister gem. § 94 Z 5 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 oder der Zimmermeister § 94 Z 82 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 erbringen, entfällt der Prüfungsgegenstand Rechtskunde des Modul 3.</p> <p>(4) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Unternehmerprüfung bzw. eine diese ersetzende Ausbildung oder Prüfung nachweisen können, entfällt im Modul 3 der Prüfungsgegenstand Betriebsmanagement.</p> <p>(5) Bei erfolgreichem Abschluss eines allfällig eingerichteten, fachlich einschlägigen Lehrganges Universitären Charakters hat die Meisterprüfungsstelle auf Grundlage eines von der zuständigen Fachorganisation auf Bundesebene erstellten Gutachtens unter Bedachtnahme auf den Schwerpunkt der Ausbildung</p>
Modul	Gegenstand	Anrechnung	
Modul 1: Bautechnologie, Regeln der Bautechnik und der Berufsausübung - Schriftliche Prüfung	Tragwerkslehre und Tragwerkskonstruktionen im Brunnenmeistergewerbe	<p>Absolvierung der folgenden schulischen Ausbildung: Höhere Technische Lehranstalt oder deren Sonderformen im Bereich Bautechnik</p> <p>Studienabschluss an einer inländischen Fachhochschule oder inländischen Universität mit mindestens 180 im Rahmen dieses Studiums absolvierten ECTS:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauingenieurwesen,</li> <li>- Wirtschaftsingenieurwesen – Studienrichtung Bauwesen,</li> <li>- Kulturtechnik und Wasserwirtschaft,</li> <li>- Bergwesen,</li> <li>- Erdölwesen,</li> <li>- Rohstoffingenieurwesen oder</li> <li>- Industrieller Umweltschutz.</li> </ul> <p>Abgeschlossene Befähigungsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baumeister</li> <li>- Holzbau-Meister oder</li> <li>- Steinmetzmeister einschließlich</li> </ul>	

			Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher	im jeweiligen Lehrgang zu entscheiden, ob und welche Prüfungsgegenstände entfallen.
		Brunnen- und Siedlungswasserbau	<p>Studienabschluss an einer inländischen Fachhochschule oder inländischen Universität mit mindestens 180 im Rahmen dieses Studiums absolvierten ECTS:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauingenieurwesen,</li> <li>- Wirtschaftsingenieurwesen – Studienrichtung Bauwesen,</li> <li>- Kulturtechnik und Wasserwirtschaft,</li> <li>- Bergwesen,</li> <li>- Erdölwesen,</li> <li>- Rohstoffingenieurwesen oder</li> <li>- Industrieller Umweltschutz.</li> </ul> <p>Abgeschlossene Befähigungsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baumeister</li> </ul>	
		Grundbau	<p>Studienabschluss an einer inländischen Fachhochschule oder inländischen Universität mit mindestens 180 im Rahmen dieses Studiums absolvierten ECTS:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauingenieurwesen,</li> <li>- Wirtschaftsingenieurwesen - Studienrichtung Bauwesen,</li> <li>- Kulturtechnik und Wasserwirtschaft,</li> <li>- Bergwesen,</li> <li>- Erdölwesen,</li> <li>- Rohstoffingenieurwesen oder</li> <li>- Industrieller Umweltschutz.</li> </ul> <p>Abgeschlossene Befähigungsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baumeister</li> </ul>	

	Arbeitsvorbereitung und Arbeitssicherheit	Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung als Bauleiter oder Polier
	Bauausführung und Vermessungstechnik im Brunnenmeistergewerbe	Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung als Bauleiter oder Polier
	Instandhaltung, Sanierung und Rückbau	Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung als Bauleiter oder Polier
	Projektmanagement	<p>Studienabschluss an einer inländischen Fachhochschule oder inländischen Universität mit mindestens 180 im Rahmen dieses Studiums absolvierten ECTS:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauingenieurwesen,</li> <li>- Wirtschaftsingenieurwesen – Studienrichtung Bauwesen,</li> <li>- Kulturtechnik und Wasserwirtschaft,</li> <li>- Bergwesen,</li> <li>- Erdölwesen,</li> <li>- Rohstoffingenieurwesen oder</li> <li>- Industrieller Umweltschutz.</li> </ul> <p>Abgeschlossene Befähigungsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baumeister,</li> <li>- Holzbau-Meister oder Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher</li> </ul>
Modul 2:	Baukonstruktion und komplexe Projekte im	-

Komplexe Projekte im Brunnenbau und Grundbau - Schriftliche Prüfung	Brunnenmeistergewerbe	
	Bauausführung und Kalkulation im Brunnenmeistergewerbe	-
	Projektmanagement im Brunnenmeistergewerbe	Abgeschlossene Befähigungsprüfung - Baumeister, - Holzbau-Meister oder Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher
	Unternehmensführung und Betriebsmanagement im Brunnenmeistergewerbe - schriftlich	Abgeschlossene Befähigungsprüfung - Baumeister, - Holzbau-Meister oder Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher
Modul 3: Komplexe berufliche Aufgaben - Mündliche Prüfung	Baupraxis in Entwicklung, Planung, Berechnung und Gutachtenerstellung	-
	Praktische Bauausführung und Begutachtung	-
	Praktisches Bauprojektmanagement und Begutachtung	Abgeschlossene Befähigungsprüfung - Baumeister, - Holzbau-Meister oder Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher
	Unternehmensführung und	Abgeschlossene Befähigungsprüfung - Baumeister,



		Betriebsmanagement - mündlich	- Holzbau-Meister oder - Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher	
<b>Modul 1: Bautechnologie, Regeln der Bautechnik und der Berufsausübung - Schriftliche Prüfung</b>				
§ 4. (1) Das Modul 1 ist in drei Qualifikationsbereiche gegliedert:		1. Entwickeln, Planen und Berechnen, 2. Praktische Ausführung und 3. Projektmanagement.		§ 3. (1) Modul 1 umfasst die Prüfungsgegenstände 1. Brunnenbautechnische Grundlagen, 2. Brunnenbautechnologie 1.
(2) Der Qualifikationsbereich „Entwickeln, Planen und Berechnen“ umfasst die Gegenstände		1. Tragwerkslehre und Tragwerkskonstruktionen im Brunnenmeistergewerbe, 2. Brunnen- und Siedlungswasserbau und 3. Grundbau.		Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.
(3) Der Qualifikationsbereich „Praktische Ausführung“ umfasst die Gegenstände		1. Arbeitsvorbereitung und Arbeitssicherheit, 2. Bauausführung und Vermessungstechnik im Brunnenmeistergewerbe und 3. Instandhaltung, Sanierung und Rückbau.		Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.
(4) Der Qualifikationsbereich „Projektmanagement“ umfasst den Gegenstand „Projektmanagement“.				Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.
(5) Das Modul 1 ist eine schriftliche Prüfung.				§ 4. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Brunnenbautechnische Grundlagen erfolgt schriftlich.  § 5. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Brunnenbautechnologie 1 erfolgt schriftlich.
(6) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.				Keine Regelung.
(7) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.				Keine Regelung.
<b>Qualifikationsbereich „Entwickeln, Planen und Berechnen“</b>				

<b>Gegenstand „Tragwerkslehre und Tragwerkskonstruktion im Brunnenmeistergewerbe“</b>	
<p>§ 5. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgendes Lernergebnis nachzuweisen: Er/Sie ist in der Lage, Tragwerkskonstruktionen unter Anwendung der Tragwerkslehre im Brunnenmeistergewerbe mit verschiedenen Baustoffen gebrauchstauglich und wirtschaftlich zu planen, zu berechnen und zu bemessen.</p>	Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit,</li> <li>2. Einhalten der Regeln der Technik,</li> <li>3. Form und Nachvollziehbarkeit,</li> <li>4. Praxistauglichkeit und</li> <li>5. Wirtschaftlichkeit.</li> </ol>	Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.
<p>(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in vier Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach fünf Stunden zu beenden.</p>	Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.
<b>Gegenstand „Brunnen- und Siedlungswasserbau“</b>	
<p>§ 6. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus folgenden Lernergebnissen zumindest zwei von der Prüfungskommission auszuwählende nachzuweisen. Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einen Brunnen bzw. eine Quellenfassungsanlage zu entwickeln bzw. zu planen und zu berechnen,</li> <li>2. die Speicherung von Wasser zu planen und zu berechnen,</li> <li>3. Rohrleitungssysteme für die Wasserverteilung zu entwickeln bzw. zu planen und zu berechnen und</li> <li>4. die Oberflächenwasserentsorgung, Drainagen, Versickerungsanlagen bzw. Bewässerungsanlagen und Beschneiungsanlagen zu planen und zu berechnen.</li> </ol>	Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit,</li> <li>2. Einhalten der Regeln der Technik,</li> <li>3. Form und Nachvollziehbarkeit,</li> <li>4. Praxistauglichkeit und</li> <li>5. Wirtschaftlichkeit.</li> </ol>	Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in acht Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach zehn Stunden zu beenden.	Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.
<b>Gegenstand „Grundbau“</b>	
<p>§ 7. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgendes Lernergebnis nachzuweisen: Er/Sie ist in der Lage, Gründungen im Brunnenmeistergewerbe zu entwickeln, zu planen und zu berechnen.</p>	Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit,</li> <li>2. Einhalten der Regeln der Technik,</li> <li>3. Form und Nachvollziehbarkeit,</li> <li>4. Praxistauglichkeit und</li> <li>5. Wirtschaftlichkeit.</li> </ol>	Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.
(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in acht Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach zehn Stunden zu beenden.	Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.
<b>Qualifikationsbereich „Praktische Ausführung“</b>	
<b>Gegenstand „Arbeitsvorbereitung und Arbeitssicherheit“</b>	
<p>§ 8. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgende Lernergebnisse nachzuweisen: Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Arbeitsvorbereitung zur Ausführung von Arbeiten im Brunnenmeistergewerbe durchzuführen und</li> <li>2. geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Arbeitssicherheit bei Arbeiten im Brunnenmeistergewerbe zu gewährleisten.</li> </ol>	Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit,</li> <li>2. Einhalten der Regeln der Technik,</li> <li>3. Form und Nachvollziehbarkeit,</li> <li>4. Praxistauglichkeit und</li> <li>5. Wirtschaftlichkeit.</li> </ol>	Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.

<p>(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in zwei Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach drei Stunden zu beenden.</p>	<p>Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.</p>
<p><b>Gegenstand „Bauausführung und Vermessungstechnik im Brunnenmeistergewerbe“</b></p>	
<p>§ 9. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgende Lernergebnisse nachzuweisen:  Er/Sie ist in der Lage,  1. komplexe Bauaufträge im Brunnen- und Siedlungswasserbau bzw. im Grundbau unter Berücksichtigung der notwendigen Arbeitsschritte und unter Einschätzung der Risiken praxisgerecht und wirtschaftlich zu kalkulieren sowie Angebote zu erstellen und  2. brunnenbauspezifische Vermessungsarbeiten auszuführen und Berechnungen durchzuführen.</p>	<p>Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.</p>
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:  1. fachliche Richtigkeit,  2. Einhalten der Regeln der Technik,  3. Form und Nachvollziehbarkeit,  4. Praxistauglichkeit und  5. Wirtschaftlichkeit.</p>	<p>Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.</p>
<p>(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in zwei Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach drei Stunden zu beenden.</p>	<p>Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.</p>
<p><b>Gegenstand „Instandhaltung, Sanierung und Rückbau“</b></p>	
<p>§ 10. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgendes Lernergebnis nachzuweisen:  Er/Sie ist in der Lage, die Instandhaltung bzw. Sanierung, Regenerierung und den Rückbau von Wassergewinnungsanlagen zu planen, zu berechnen, auszuführen und zu veranlassen.</p>	<p>Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.</p>
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:  1. fachliche Richtigkeit,  2. Einhalten der Regeln der Technik,  3. Form und Nachvollziehbarkeit,  4. Praxistauglichkeit und  5. Wirtschaftlichkeit.</p>	<p>Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.</p>

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in drei Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach vier Stunden zu beenden.	Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.
<b>Qualifikationsbereich „Projektmanagement“</b>	
<b>Gegenstand „Projektmanagement“</b>	
<p>§ 11. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgende Lernergebnisse nachzuweisen:</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauprojekte im Brunnenmeistergewerbe zu entwickeln bzw. zu leiten und zu steuern und</li> <li>2. Qualitätsstandards festzulegen und deren Einhaltung bei der Umsetzung der Projekte zu kontrollieren.</li> </ol>	Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit,</li> <li>2. Einhalten der Regeln der Technik,</li> <li>3. Form und Nachvollziehbarkeit,</li> <li>4. Praxistauglichkeit und</li> <li>5. Wirtschaftlichkeit</li> </ol>	Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.
(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in vier Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach fünf Stunden zu beenden.	Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.
<b>Modul 2: Komplexe Projekte im Brunnenbau und Grundbau - Schriftliche Prüfung</b>	
<p>§ 12. (1) Das Modul 2 ist in vier Qualifikationsbereiche gegliedert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entwickeln, Planen und Berechnen,</li> <li>2. Praktische Ausführung,</li> <li>3. Projektmanagement und</li> <li>4. Unternehmensführung.</li> </ol>	<p>§ 6. (2) Die Prüfung wird in zwei Prüfungsgegenstände geteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Projektplanung und</li> <li>2. Projektumsetzung</li> </ol>
(2) Der Qualifikationsbereich „Planen und Berechnen“ umfasst den Gegenstand „Baukonstruktion und komplexe Projekte im Brunnenmeistergewerbe“.	Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.
(3) Der Qualifikationsbereich „Praktische Ausführung“ umfasst den Gegenstand „Bauausführung und Kalkulation im Brunnenmeistergewerbe“.	Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.
(4) Der Qualifikationsbereich „Projektmanagement“ umfasst den Gegenstand „Projektmanagement im Brunnenmeistergewerbe“.	Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.

<p>(5) Der Qualifikationsbereich „Unternehmensführung“ umfasst den Gegenstand „Unternehmensführung und Betriebsmanagement im Brunnenmeistergewerbe - schriftlich“.</p>	<p>Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.</p>
<p>(6) Das Modul 2 ist eine schriftliche Prüfung. Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes der Brunnenmeister erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren.</p>	<p>§ 6. (1) Die Prüfung ist schriftlich und hat sich auf die Ausarbeitung eines Entwurfes für eine Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage bestehend aus einem Schacht- oder Rohrbrunnen samt Pumpe oder einem Horizontalfilterrohrbrunnen oder einer Quelfassungsanlage samt Ausstattung für den gemischten Wasserbedarf in Haushalt und Gewerbe zu erstrecken, wobei grundbautechnische Problemstellungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Die Wassergewinnungsmöglichkeit, die Anzahl der ständigen Bewohner und der Betriebsangehörigen und der sonstige Nutzwasserbedarf für gewerbliche Zwecke sind dem Prüfling anzugeben.</p>
<p>(7) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.</p>	<p>Keine Regelung.</p>
<p>(8) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.</p>	<p>Keine Regelung.</p>
<p><b>Qualifikationsbereich „Entwickeln, Planen und Berechnen“</b></p>	
<p><b>Gegenstand „Baukonstruktion und komplexe Projekte im Brunnenmeistergewerbe“</b></p>	
<p>§ 13. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus folgenden Lernergebnissen zumindest vier von der Prüfungskommission auszuwählende nachzuweisen.</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zu erkennen, ob die Machbarkeit der Wassergewinnung gegeben ist,</li> <li>2. einen Brunnen bzw. eine Quelfassungsanlage zu entwickeln bzw. zu planen und zu berechnen,</li> <li>3. Geothermieprojekte zu entwickeln bzw. zu planen und zu berechnen,</li> <li>4. eine Wasserhaltung zu planen und zu berechnen,</li> <li>5. Pumpenanlagen zu planen und zu berechnen,</li> <li>6. die notwendigen hydrologischen und geotechnischen Erkundungsarbeiten zu planen und zu berechnen,</li> <li>7. Pumpversuche und Brunnentests zu planen und zu berechnen,</li> <li>8. die Gewinnung von Oberflächenwasser zu planen und zu berechnen,</li> <li>9. die Speicherung von Wasser zu planen und zu berechnen,</li> <li>10. eine Wasseraufbereitungsanlage zu planen und zu berechnen,</li> </ol>	<p>Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.</p>

<p>11. Rohrleitungssysteme für die Wasserverteilung zu entwickeln bzw. zu planen und zu berechnen,  12. Abwasserentsorgungsanlagen zu entwickeln bzw. zu planen und zu berechnen,  13. die Oberflächenwasserentsorgung, Drainagen, Versickerungsanlagen bzw. Bewässerungsanlagen und Beschneigungsanlagen zu planen und zu berechnen,  14. Rohrleitungssanierungen für Wasser und Abwasser zu planen und zu berechnen,  15. Gründungen im Brunnenmeistergewerbe zu entwickeln, zu planen und zu berechnen,  16. den Deponiebau und Sanierungsverfahren von Altlasten im Brunnenmeistergewerbe zu entwickeln, zu planen und zu berechnen,  17. hydrologische Abdichtungsarbeiten im Grundbau zu planen und zu berechnen und  18. die Baugrubensicherung bzw. Bodenverbesserungsmaßnahmen bzw. Hangsicherungen und Injektionsmaßnahmen im Brunnenmeistergewerbe zu planen und zu berechnen.</p>	
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:  1. fachliche Richtigkeit,  2. Einhalten der Regeln der Technik,  3. Form und Nachvollziehbarkeit,  4. Praxistauglichkeit,  5. Wirtschaftlichkeit,  6. Berücksichtigung neuester berufsrelevanter Erkenntnisse und  7. Innovationsfähigkeit.</p>	<p>Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.</p>
<p>(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 32 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 40 Stunden zu beenden.</p>	<p>Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.</p>
<p><b>Qualifikationsbereich „Praktische Ausführung“</b></p>	
<p><b>Gegenstand „Bauausführung und Kalkulation im Brunnenmeistergewerbe“</b></p>	
<p><b>§ 14.</b> (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus folgenden Lernergebnissen zumindest zwei von der Prüfungskommission auszuwählende nachzuweisen.  Er/Sie ist in der Lage,  1. komplexe Bauaufträge im Brunnen- und Siedlungswasserbau bzw. im Grundbau unter Berücksichtigung der notwendigen Arbeitsschritte und unter Einschätzung der Risiken praxisgerecht und wirtschaftlich zu kalkulieren sowie Angebote zu erstellen,</p>	<p>Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.</p>

<p>2. die Arbeitsvorbereitung zur Ausführung von Arbeiten im Brunnenmeistergewerbe durchzuführen,  3. geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Arbeitssicherheit bei Arbeiten im Brunnenmeistergewerbe zu gewährleisten,  4. die gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen im Bauprozess einzuhalten,  5. Brunnen- und Siedlungswasserbauarbeiten bzw. Arbeiten im Grundbau auszuführen, zu veranlassen, zu dokumentieren und zu überwachen,  6. die Instandhaltung bzw. Sanierung, Regenerierung und den Rückbau von Wassergewinnungsanlagen zu planen, zu berechnen, auszuführen und zu veranlassen und  7. Anlagen im Brunnenmeistergewerbe zu planen, zu überprüfen sowie Befund und Gutachten zu erstellen.</p>	
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit,</li> <li>2. Einhalten der Regeln der Technik,</li> <li>3. Form und Nachvollziehbarkeit,</li> <li>4. Praxistauglichkeit,</li> <li>5. Wirtschaftlichkeit,</li> <li>6. Berücksichtigung neuester berufsrelevanter Erkenntnisse und</li> <li>7. Innovationsfähigkeit.</li> </ol>	<p>Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.</p>
<p>(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in zehn Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach zwölf Stunden zu beenden.</p>	<p>Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.</p>
<p><b>Qualifikationsbereich „Projektmanagement“</b></p>	
<p><b>Gegenstand „Bauprojektmanagement im Brunnenmeistergewerbe“</b></p>	
<p><b>§ 15.</b> (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus folgenden Lernergebnissen zumindest zwei von der Prüfungskommission auszuwählende nachzuweisen.  Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauprojekte im Brunnenmeistergewerbe zu entwickeln bzw. zu leiten und zu steuern,</li> <li>2. die projektspezifisch erforderlichen Informationen zu beschaffen,</li> <li>3. wasser- und baurechtliche Bewilligungen einzuholen,</li> <li>4. Förderungen einzuholen,</li> </ol>	<p>Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.</p>



<p>5. Qualitätsstandards festzulegen und deren Einhaltung bei der Umsetzung der Projekte zu kontrollieren und 6. Projekte abzuschließen.</p>	
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit,</li> <li>2. Einhalten der Regeln der Technik,</li> <li>3. Form und Nachvollziehbarkeit,</li> <li>4. Praxistauglichkeit,</li> <li>5. Wirtschaftlichkeit,</li> <li>6. Berücksichtigung neuester berufsrelevanter Erkenntnisse,</li> <li>7. Innovationsfähigkeit und</li> <li>8. Verantwortung für die strategische Leitung von Teams.</li> </ol>	<p>Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.</p>
<p>(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in sechs Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach acht Stunden zu beenden.</p>	<p>Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.</p>
<p><b>Qualifikationsbereich „Unternehmensführung“</b></p>	
<p><b>Gegenstand „Unternehmensführung und Betriebsmanagement im Brunnenmeistergewerbe - schriftlich“</b></p>	
<p>§ 16. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus folgenden Lernergebnissen zumindest zwei von der Prüfungskommission auszuwählende nachzuweisen.</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Unternehmen im Brunnenmeistergewerbe zu gründen.</li> <li>2. ein Unternehmen im Brunnenmeistergewerbe zu organisieren und zu leiten,</li> <li>3. den Personaleinsatz im Unternehmen zu planen bzw. zu koordinieren sowie die Mitarbeiter/innen zu führen,</li> <li>4. digitale Technologien im Unternehmen zu planen, auszuwählen und einzuführen,</li> <li>5. die Kommunikation innerhalb und außerhalb des Unternehmens zu gewährleisten,</li> <li>6. für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu sorgen,</li> <li>7. die gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen im Bauprozess einzuhalten und</li> <li>8. das Qualitätsmanagement im Betrieb sicherzustellen.</li> </ol>	<p>Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.</p>
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit unter Berücksichtigung neuester berufsrelevanter Erkenntnisse,</li> </ol>	<p>Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.</p>

<p>2. Form und Nachvollziehbarkeit,  3. Praxistauglichkeit,  4. Wirtschaftlichkeit,  5. Innovationsfähigkeit und  6. Verantwortung für die strategische Leitung von Teams.</p>	
<p>(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in drei Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach vier Stunden zu beenden.</p>	<p>Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.</p>
<p><b>Modul 3: Komplexe berufliche Aufgaben - Mündliche Prüfung</b></p>	
<p>§ 17. (1) Das Modul 3 ist in vier Qualifikationsbereiche gegliedert:  1. Entwickeln, Planen und Berechnen,  2. Praktische Ausführung,  3. Projektmanagement und  4. Unternehmensführung.</p>	<p>§ 10. (1) Modul 3 umfasst die Prüfungsgegenstände  1. Rechtskunde für das Brunnenmeistergewerbe,  2. Baupraxis,  3. Betriebsmanagement,  4. Brunnenbautechnologie 2.</p>
<p>(2) Der Qualifikationsbereich „Planen und Berechnen“ umfasst den Gegenstand „Baupraxis in Entwicklung, Planung, Berechnung und Gutachtenerstellung“.</p>	<p>Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.</p>
<p>(3) Der Qualifikationsbereich „Praktische Ausführung“ umfasst den Gegenstand „Praktische Bauausführung und Begutachtung“.</p>	<p>Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.</p>
<p>(4) Der Qualifikationsbereich „Projektmanagement“ umfasst den Gegenstand „Praktisches Bauprojektmanagement und Begutachtung“.</p>	<p>Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.</p>
<p>(5) Der Qualifikationsbereich „Unternehmensführung“ umfasst den Gegenstand „Unternehmensführung und Betriebsmanagement - mündlich“.</p>	<p>Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.</p>
<p>(6) Das Modul 3 ist eine mündliche Prüfung. Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes der Brunnenmeister erforderlich sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, spezialisierte Problemlösungen, die neueste berufsrelevante Erkenntnisse berücksichtigen, Innovationsfähigkeit miteinschließen und die Integration von Wissen aus verschiedenen Bereichen beinhalten, zu entwickeln. Des Weiteren ist festzustellen, ob er sie in der Lage ist, die Verantwortung für die strategische Leitung von Teams zu übernehmen.</p>	<p>§ 11. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Rechtskunde für das Brunnenmeistergewerbe erfolgt mündlich.  § 12. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Baupraxis erfolgt mündlich.  § 13. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Betriebsmanagement erfolgt mündlich.  § 14. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Brunnenbautechnologie 2 erfolgt mündlich.</p>
<p>(7) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.</p>	<p>Keine Regelung.</p>
<p><b>Qualifikationsbereich „Planen und Berechnen“</b></p>	

Gegenstand „Baupraxis in Entwicklung, Planung, Berechnung und Gutachtenerstellung“	
<p>§ 18. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus folgenden Lernergebnissen zumindest vier von der Prüfungskommission auszuwählende nachzuweisen.</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zu erkennen, ob die Machbarkeit der Wassergewinnung gegeben ist,</li> <li>2. einen Brunnen bzw. eine Quellenfassungsanlage zu entwickeln bzw. zu planen und zu berechnen,</li> <li>3. die notwendigen hydrologischen und geotechnischen Erkundungsarbeiten zu planen und zu berechnen,</li> <li>4. Abwasserentsorgungs- bzw. Abwasserreinigungsanlagen zu entwickeln, zu planen und zu berechnen,</li> <li>5. Gründungen im Brunnenmeistergewerbe zu entwickeln, zu planen und zu berechnen,</li> <li>6. den Deponiebau und Sanierungsverfahren von Altlasten im Brunnenmeistergewerbe zu entwickeln, zu planen und zu berechnen,</li> <li>7. hydrologische Abdichtungsarbeiten im Grundbau zu planen und zu berechnen,</li> <li>8. Sonderbauverfahren im Rohrleitungsbau im Brunnenmeistergewerbe zu planen und zu berechnen,</li> <li>9. die Baugrubensicherung bzw. Bodenverbesserungsmaßnahmen bzw. Hangsicherungen und Injektionsmaßnahmen im Brunnenmeistergewerbe zu planen und zu berechnen,</li> <li>10. Sonderbaumaßnahmen im Brunnenmeistergewerbe (zB Gerüstbau, Hochbauarbeiten bzw. Sonderbaustraßen) zu planen und zu berechnen und</li> <li>11. Anlagen im Brunnenmeistergewerbe zu planen, zu überprüfen sowie Befund und Gutachten zu erstellen.</li> </ol>	<p>Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.</p>
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit unter Berücksichtigung neuester berufsrelevanter Erkenntnisse,</li> <li>2. Praxistauglichkeit,</li> <li>3. Wirtschaftlichkeit und</li> <li>4. Innovationsfähigkeit.</li> </ol>	<p>Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.</p>
<p>(3) Die Prüfung umfasst die Vorbereitung und das Prüfungsgespräch. Im Rahmen der Vorbereitung sind dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die als Grundlage für das anschließende Prüfungsgespräch dienen. Die Vorbereitungszeit hat mindestens 20 Minuten und maximal 30 Minuten zu dauern. Das</p>	<p>Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.</p>

<p>daran anschließende Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.</p>	
<p><b>Qualifikationsbereich „Praktische Ausführung“</b></p>	
<p><b>Gegenstand „Praktische Bauausführung und Begutachtung“</b></p>	
<p>§ 19. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus folgenden Lernergebnissen zumindest zwei von der Prüfungskommission auszuwählende nachzuweisen.</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Brunnen- und Siedlungswasserbauarbeiten bzw. Arbeiten im Grundbau auszuführen, zu veranlassen, zu dokumentieren und zu überwachen,</li> <li>2. komplexe Bauaufträge im Brunnen- und Siedlungswasserbau bzw. im Grundbau unter Berücksichtigung der notwendigen Arbeitsschritte und unter Einschätzung der Risiken praxisgerecht und wirtschaftlich zu kalkulieren sowie Angebote zu erstellen,</li> <li>3. die Arbeitsvorbereitung zur Ausführung von Arbeiten im Brunnenmeistergewerbe durchzuführen,</li> <li>4. die gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen im Bauprozess einzuhalten und</li> <li>5. Anlagen im Brunnenmeistergewerbe zu planen, zu überprüfen sowie Befund und Gutachten zu erstellen.</li> </ol>	<p>Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.</p>
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit unter Berücksichtigung neuester berufsrelevanter Erkenntnisse,</li> <li>2. Praxistauglichkeit,</li> <li>3. Wirtschaftlichkeit und</li> <li>4. Innovationsfähigkeit.</li> </ol>	<p>Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.</p>
<p>(3) Die Prüfung umfasst die Vorbereitung und das Prüfungsgespräch. Im Rahmen der Vorbereitung sind dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die als Grundlage für das anschließende Prüfungsgespräch dienen. Die Vorbereitungszeit hat mindestens 20 Minuten und maximal 30 Minuten zu dauern. Das daran anschließende Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.</p>	<p>Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.</p>
<p><b>Qualifikationsbereich „Projektmanagement“</b></p>	

<b>Gegenstand „Praktisches Bauprojektmanagement und Begutachtung“</b>	
<p>§ 20. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus folgenden Lernergebnissen zumindest zwei von der Prüfungskommission auszuwählende nachzuweisen.</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauprojekte im Brunnenmeistergewerbe zu entwickeln bzw. zu leiten und zu steuern,</li> <li>2. wasser- und baurechtliche Bewilligungen einzuholen,</li> <li>3. Förderungen einzuholen,</li> <li>4. Qualitätsstandards festzulegen und deren Einhaltung bei der Umsetzung der Projekte zu kontrollieren und</li> <li>5. Anlagen im Brunnenmeistergewerbe zu planen, zu überprüfen sowie Befund und Gutachten zu erstellen.</li> </ol>	Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit unter Berücksichtigung neuester berufsrelevanter Erkenntnisse,</li> <li>2. Praxistauglichkeit,</li> <li>3. Wirtschaftlichkeit,</li> <li>4. Innovationsfähigkeit und</li> <li>5. strategische Ausrichtung.</li> </ol>	Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.
<p>(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.</p>	Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.
<b>Qualifikationsbereich „Unternehmensführung“</b>	
<b>Gegenstand „Unternehmensführung und Betriebsmanagement - mündlich“</b>	
<p>§ 21. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus folgenden Lernergebnissen zumindest zwei von der Prüfungskommission auszuwählende nachzuweisen.</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Unternehmen im Brunnenmeistergewerbe zu gründen,</li> <li>2. ein Unternehmen im Brunnenmeistergewerbe zu organisieren und zu leiten,</li> <li>3. den Personaleinsatz im Unternehmen zu planen bzw. zu koordinieren sowie die Mitarbeiter/innen zu führen,</li> </ol>	Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.

<p>4. ein Wissensmanagementsystem im Unternehmen zu implementieren,  5. die Kommunikation innerhalb und außerhalb des Unternehmens zu gewährleisten,  6. die gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen im Bauprozess einzuhalten und  7. das Qualitätsmanagement im Betrieb sicherzustellen.</p>													
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:  1. fachliche Richtigkeit unter Berücksichtigung neuester berufsrelevanter Erkenntnisse,  2. Praxistauglichkeit,  3. Wirtschaftlichkeit,  4. Innovationsfähigkeit und  5. strategische Ausrichtung.</p>	<p>Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.</p>												
<p>(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.</p>	<p>Pendant zu §§ 3-14, aber durch den neuen Prüfungsmodus nicht vergleichbar.</p>												
<p><b>Bewertung</b></p>													
<p>§ 22. (1) Für die Beurteilung der Gegenstände ist die folgende Notenskala heranzuziehen: „Sehr gut“, „Gut“, „Befriedigend“, „Genügend“, „Nicht genügend“.</p>	<p>Keine Regelung.</p>												
<p>(2) Das Modul 1, das Modul 2 und das Modul 3 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden.</p>	<p>Keine Regelung.</p>												
<p>(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:</p>	<p>Keine Regelung.</p>												
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">Modul</th> <th style="width: 15%;">Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul</th> <th style="width: 20%;">Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn</th> <th style="width: 20%;">Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">Modul 1</td> <td style="text-align: center;">7</td> <td>mindestens die Hälfte der Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.</td> <td>mindestens die Hälfte der Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Modul 2 Modul 3</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td>mindestens die Hälfte der Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ und in den weiteren Gegenständen</td> <td>mindestens die Hälfte der Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und in den</td> </tr> </tbody> </table>	Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn	Modul 1	7	mindestens die Hälfte der Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	mindestens die Hälfte der Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.	Modul 2 Modul 3	4	mindestens die Hälfte der Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ und in den weiteren Gegenständen	mindestens die Hälfte der Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und in den	
Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn										
Modul 1	7	mindestens die Hälfte der Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	mindestens die Hälfte der Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.										
Modul 2 Modul 3	4	mindestens die Hälfte der Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ und in den weiteren Gegenständen	mindestens die Hälfte der Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und in den										

		keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.	
(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:				Keine Regelung.
Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn	
Modul 1	3	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.	
	4	mindestens die Hälfte der Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	mindestens die Hälfte der Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.	
	6	mindestens die Hälfte der Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	mindestens die Hälfte der Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.	
Modul 2 Modul 3	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.	

<p>(5) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn das Modul 1, das Modul 2 und das Modul 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn das Modul 1, das Modul 2 und das Modul 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Befähigungsprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.</p>	<p>Keine Regelung.</p>
<p><b>Wiederholung</b></p>	<p><b>Gliederung / Wiederholungsprüfung</b></p>
<p>§ 23. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.</p>	<p>§ 2 (3) Bei Antritt zu einem Modul ist unter Berücksichtigung von § 15 und § 18 jeweils zu allen noch nicht positiv abgelegten Prüfungsgegenständen des entsprechenden Moduls anzutreten.</p> <p>§ 17. Prüfungsteile können gemäß § 352 Abs 11 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 entsprechend der Entscheidung der Prüfungskommission wiederholt werden.</p>
<p><b>Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</b></p>	<p><b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>
<p>§ 24. (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2026 in Kraft.</p>	<p>§ 21. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.02.2004 in Kraft.</p>
<p>(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Brunnenmeister (Brunnenmeistergewerbe-Befähigungsprüfungsordnung), kundgemacht von der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe am 30. Jänner 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, mit der die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Brunnenmeister geändert wird, kundgemacht von der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe am 30. Dezember 2014, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.</p>	<p>§ 21. (2) Die das Brunnenmeistergewerbe betreffenden Bestimmungen der Baugewerbe-Befähigungsnachweisverordnung BGBl Nr. 294/1996 i.d.F. BGBl II Nr. 435/1998; BGBl II Nr. 490/2001, treten für das Brunnenmeistergewerbe gemäß § 375 Z 74 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 mit Ablauf des 31.01.2004 außer Kraft.</p>
<p>(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu sechs Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen. Die Prüfung gilt mit dem Antritt zu einem Modul als begonnen.</p>	<p>§ 21. (3) Prüfungswerber, die das Prüfungsverfahren gem. BGBl. Nr. 294/1996 i.d.F. BGBl II Nr. 435/1998; BGBl II Nr. 490/2001 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, haben mit Inkrafttreten dieser Verordnung in den neuen Prüfungsmodus zu wechseln. Bis zu diesem Zeitpunkt positiv abgelegte Teile gem. BGBl. Nr. 294/1996 i.d.F. BGBl II Nr. 435/1998; BGBl II Nr. 490/2001 sind auf die neue Prüfung wie folgt anzurechnen:</p> <p>a) Die positive Absolvierung des ersten Teiles der schriftlichen Prüfung ersetzt die Prüfungsgegenstände brunnenbautechnische Grundlagen und Brunnenbautechnologie 1 des Moduls 1 dieser Verordnung.</p>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>b) Die positive Absolvierung des zweiten Teiles der schriftlichen Prüfung ersetzt das Modul 2 dieser Verordnung.</li> <li>c) Die positive Absolvierung des ersten Teiles der mündlichen Prüfung ersetzt den Prüfungsgegenstand Brunnenbautechnologie 1 des Moduls 1 dieser Verordnung.</li> <li>d) Die positive Absolvierung des zweiten Teiles der mündlichen Prüfung ersetzt den Prüfungsgegenstand Brunnenbautechnologie 2 des Moduls 3.</li> <li>e) Die positive Absolvierung des dritten Teiles der mündlichen Prüfung ersetzt den Prüfungsgegenstand Rechtskunde für das Brunnenmeistergewerbe des Moduls 3 dieser Verordnung.</li> <li>f) Die positive Absolvierung des vierten Teiles der mündlichen Prüfung ersetzt die Prüfungsgegenstände Baupraxis und Betriebsmanagement des Moduls 3 dieser Verordnung.</li> </ul>
<p>(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Befähigungsprüfung anzurechnen.</p>	<p>§ 21. (3) Prüfungswerber, die das Prüfungsverfahren gem. BGBl. Nr. 294/1996 i.d.F. BGBl II Nr. 435/1998; BGBl II Nr. 490/2001 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, haben mit Inkrafttreten dieser Verordnung in den neuen Prüfungsmodus zu wechseln. Bis zu diesem Zeitpunkt positiv abgelegte Teile gem. BGBl. Nr. 294/1996 i.d.F. BGBl II Nr. 435/1998; BGBl II Nr. 490/2001 sind auf die neue Prüfung wie folgt anzurechnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die positive Absolvierung des ersten Teiles der schriftlichen Prüfung ersetzt die Prüfungsgegenstände brunnenbautechnische Grundlagen und Brunnenbautechnologie 1 des Moduls 1 dieser Verordnung.</li> <li>b) Die positive Absolvierung des zweiten Teiles der schriftlichen Prüfung ersetzt das Modul 2 dieser Verordnung.</li> <li>c) Die positive Absolvierung des ersten Teiles der mündlichen Prüfung ersetzt den Prüfungsgegenstand Brunnenbautechnologie 1 des Moduls 1 dieser Verordnung.</li> <li>d) Die positive Absolvierung des zweiten Teiles der mündlichen Prüfung ersetzt den Prüfungsgegenstand Brunnenbautechnologie 2 des Moduls 3.</li> <li>e) Die positive Absolvierung des dritten Teiles der mündlichen Prüfung ersetzt den Prüfungsgegenstand Rechtskunde für das Brunnenmeistergewerbe des Moduls 3 dieser Verordnung.</li> </ul> <p>Die positive Absolvierung des vierten Teiles der mündlichen Prüfung ersetzt die Prüfungsgegenstände Baupraxis und Betriebsmanagement des Moduls 3 dieser Verordnung.</p>

### 3. Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß Anlage zu § 6 VPG

Gemäß § 3 Abs 2 iVm § 6 VPG ist – nachdem keine Ausnahme iSd § 2 Abs 3 VPG vorliegt – in Bezug auf den vorliegenden Entwurf der Verordnung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Brunnenmeister (Brunnenmeister-Befähigungsprüfungsordnung) eine Verhältnismäßigkeitsprüfung iSd VPG durchzuführen.

Diese entspricht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Nichtdiskriminierung iSd § 3 Abs 1 VPG iVm der Anlage zu § 6 VPG und zwar aus folgenden Gründen:

- **Allgemeininteresse**

- a. Aufgrund welchen Allgemeininteresses ist die Regelung erforderlich?*

Die Regelungen des Befähigungsnachweises für das Brunnenmeistergewerbe dienen in erster Linie dem Schutz von Leib und Leben und damit den öffentlichen Interessen an der Wahrung der öffentlichen Sicherheit sowie der öffentlichen Gesundheit (Gesundheitsschutz). Brunnenmeister führen gem. § 100 GewO hochkomplexe Tätigkeiten durch. Dazu gehört die Planung und Berechnung von Brunnen- und Quelfassungsanlagen, Geothermieprojekten, Wasserhaltungen, Pumanlagen sowie hydrologischer und geotechnischer Erkundungsarbeiten. Die Kompetenzen erstrecken sich weiters über die Gewinnung von Oberflächenwasser, die Speicherung von Wasser in Hoch- und Tiefbehältern, die Planung von Wasseraufbereitungsanlagen bis hin zur Entwicklung von Rohrleitungssystemen für die Wasserverteilung. Zu Ihren Aufgaben zählt auch die Durchführung von Pumpversuchen und Brunnentests. Darüber hinaus sind Brunnenmeister befähigt, Abwasserentsorgungsanlagen, Oberflächenwasserentsorgungen, Drainagen, Bewässerungsanlagen, Beschneigungsanlagen und Rohrleitungssanierungen für Wasser und Abwasser zu konzipieren und zu berechnen. Im Bereich des Grundbaus übernehmen Brunnenmeister außerdem die Entwicklung, Planung und Berechnung von Gründungen sowie die umfassende Gestaltung von Deponiebau und Sanierungsverfahren für Altlasten. Auch hydrologische Abdichtungsarbeiten gehören zu ihren Tätigkeiten. Im Rohrleitungsbau werden im Rahmen des Brunnenmeistergewerbes Sonderbauverfahren geplant und berechnet. Ihre Fähigkeiten erstrecken sich zudem auf die Planung und Berechnung von Baugrubensicherungen, Bodenverbesserungsmaßnahmen, Hangsicherungen und Injektionsmaßnahmen. Die Tätigkeiten eines Brunnenmeisters im Bereich der praktischen Ausführung umfassen insbesondere das Herstellen von Brunnen, das Ausschachten, Ausmauern oder Betonieren des Brunnenschachtes, das Einsetzen der Pumpenrohre und Saugvorrichtungen sowie das Decken des Schachtes, das Führen des Schlages und Einsetzen der Schlagrohre. Auch Tätigkeiten wie die Aufstellung von Gerüsten unter Berücksichtigung statischer Kenntnisse, sowie die Durchführung von Tiefbohrungen aller Art (beispielsweise für Wärmepumpen zur CO<sub>2</sub>-neutralen Heizung und Kühlung von Gebäuden) bzw. Herstellung des Brunnenhauses, der Wasseraufsaugmulde und der Wasserableitungen, etc. gehören zum Tätigkeitsbereich der Brunnenmeister.

Die Regelung des Befähigungsnachweises für das Brunnenmeistergewerbe dient schließlich auch dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit im Zusammenhang mit der Qualität von Wasser als Lebensmittel. Wasser ist ein essenzieller Bestandteil des menschlichen Lebens und als solches ein Lebensmittel gemäß dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, der Trinkwasserverordnung, sowie einschlägiger Regelungen auf nationaler und internationaler Ebene. Brunnenmeister sind direkt in die Herstellung und Nutzung von Brunnen und Quelfassungen für Trink- und Nutzwasser eingebunden, wodurch ihre Tätigkeit in engem Zusammenhang mit der Sicherstellung einer hochwertigen und sicheren Trinkwasserversorgung steht. Sie tragen somit eine große Verantwortung für die Gewährleistung der Wasserqualität, den Schutz vor Verunreinigungen und die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Qualitätsstandards. Die Regelung des Befähigungsnachweises für das Brunnenmeistergewerbe stellt sicher, dass Brunnenmeister über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, um ihre Tätigkeiten im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften (z.B. ÖNORMEN, Richtlinien und Regelblätter) auszuführen und die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Bereits dieses Allgemeininteresse an Sicherheit und Qualität der Trinkwasserversorgung bzw. von Wasser als Lebensmittel generell, rechtfertigt insofern die Notwendigkeit einer adäquaten Befähigungsprüfung für das Gewerbe der Brunnenmeister.

Abgesehen davon dient die Reglementierung des Berufszugangs der Brunnenmeister dem öffentlichen Interesse des Schutzes der Verbraucher:innen und Dienstleistungsempfänger:innen sowie der Gewährleistung der Qualität der gewerblichen einschließlich der handwerklichen Arbeit. Dies aus dem Grund der Gefahrenneigung der Tätigkeit der Brunnenmeister und somit des erheblichen Interesses der Kund:innen an einer qualitätvollen Ausführung der Leistungen.

Unabhängig davon wird mit dem Befähigungsnachweis für das Brunnenmeistergewerbe auch in beträchtlichem Maße das öffentliche Interesse der Verkehrssicherheit verfolgt. Bei den durchzuführenden (Bau-)Arbeiten handelt es sich nämlich typischerweise auch um statisch belangreiche Tätigkeiten (wie beispielsweise Gründungsmaßnahmen, Gründungen, Behälter), die im Falle einer nicht fachgerechten Ausführung die Verkehrssicherheit, etwa auch im Zusammenhang mit dem Leitungsbau, gefährden kann.

Der Befähigungsnachweis dient auch als Ausgangsbasis, um die Anforderungen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten. Nur durch die Feststellung der Kompetenzen, kann die Grundlage geschaffen werden, um die gesetzlich geforderten geeigneten Maßnahmen treffen zu können, die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit sowie der Integrität und Würde der Arbeitnehmer:innen erforderlich sind.

Der Befähigungsnachweis dient aber auch dem Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt, da im Zusammenhang mit der umweltgerechten Entsorgung von belasteten Wässern und kontaminierten Materialien eine entsprechende Qualifikation erforderlich ist.

Ebenso lässt sich für die Reglementierung des Brunnenmeistergewerbes auch die Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes ins Treffen führen, weil und soweit Bauarbeiten historische Bausubstanz (z.B. Quellfassungsanlage Kaiserbrunn) betreffen.

Ein transparenter und den aktuellen Anforderungen entsprechender Befähigungsnachweis für das Brunnenmeistergewerbe verfolgt letztlich das Ziel, die Integrität und Lauterkeit des Geschäftsverkehrs zu gewährleisten bzw. die Abgabenhinterziehung sowie -verkürzung zu verhindern. Durch diese Maßnahme wird insbesondere das Allgemeininteresse an der Erreichung sozialpolitischer Ziele unterstützt.

*b. Welchen Risiken für Berufsangehörige, Verbraucher und Dritte soll das angestrebte Ziel des Allgemeininteresses entgegenwirken?*

Eine Nichtreglementierung der Ausbildung und des Berufs der Brunnenmeister würde bedeuten, dass vor allem die Gesundheit der Berufsangehörigen, ihrer Mitarbeiter:innen, Verbraucher:innen sowie Dritten gefährdet wäre. Die oben beschriebenen komplexen Tätigkeiten des Brunnenmeisters, die unter anderem statische Berechnungen inkludieren, sind in höchstem Maße gefahrengefährdet und bergen bei nicht fachgerechter Ausübung und Ausführung durch Unbefugte ein enormes Risiko an gesundheitlichen Schäden sowie Lebensgefahr für einen großen Personenkreis.

Die Reglementierung der Ausbildung und des Berufs der Brunnenmeister ist auch insofern von essenzieller Bedeutung, als nur so das Risiko für die Qualität und Sicherheit von Trink- und Nutzwasser minimiert werden kann. Brunnenmeister sind mit der Planung, Berechnung und Ausführung von komplexen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Brunnenbau und der Wassergewinnung betraut. Dabei besteht eine hohe Verantwortung für den Schutz der Grundwasserressourcen sowie für die Gesundheit der Verbraucher:innen. Bei unsachgemäßer Ausübung und Ausführung dieser Tätigkeiten besteht ein erhebliches Risiko für Verunreinigungen des Wassers und somit für die Gesundheit und Sicherheit einer breiten Bevölkerung. Brunnenmeister müssen daher über das Fachwissen und die erforderlichen Kenntnisse verfügen, damit sie die richtigen Maßnahmen ergreifen können, um das Risiko von Wasserverschmutzung und gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu minimieren. Wie bereits erwähnt, könnte eine Nichtreglementierung bzw. unzureichende Ausbildung neben der Gefährdung des Grundwassers allerdings auch zu schwerwiegenden Umweltschäden führen.

- **Angemessenheit**

*Inwiefern ist die Regelung geeignet, die Ziele des genannten Allgemeininteresses in systematischer und kohärenter Weise zu erreichen (Angemessenheit) und inwiefern wird den Risiken bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise entgegengewirkt?*

Der Befähigungsnachweis ist in Bezug auf das Brunnenmeistergewerbe ein unumgängliches Mittel zur Verfolgung der oben genannten öffentlichen Interessen. Durch die Feststellung der erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie der erforderlichen Kompetenz wird den angeführten Allgemeininteressen Rechnung getragen und den im Falle einer unqualifizierten Tätigkeitsausübung drohenden Gefahren, vor allem auch der Verunreinigung von Wässern, entgegengewirkt. Besonders die Gesundheit der Bevölkerung ist ein Bereich, der jedenfalls einer Reglementierung bedarf, da sichergestellt sein muss, dass die Berufsgruppe der Brunnenmeister ausreichend ausgebildet wird, um verantwortungsvoll und vorausschauend zu arbeiten und diese Kompetenz auch durch die Absolvierung der Brunnenmeister-Befähigungsprüfung vorab festgestellt wird. Durch die

Brunnenmeister-Befähigungsprüfung wird gewährleistet, dass die Absolvent:innen das während ihrer umfassenden Ausbildung Gelernte systematisch vorweisen müssen, um die Ziele des öffentlichen Interesses zu erreichen.

Vergleichbare Tätigkeiten wie jene der Brunnenmeister erbringen etwa die Ziviltechniker:innen – insbesondere in Bezug auf die Entwicklung, Planung, Berechnung, Leitung und Bauaufsicht von Brunnen- und Grundbauarbeiten bzw. anderen verwandten Tätigkeiten. Auch Ziviltechniker:innen müssen vor Berufsantritt einen Befähigungsnachweis in Form einer Ziviltechniker:innenprüfung erbringen, welcher grundsätzlich jenem der Brunnenmeister ähnlich ist. Dieser Nachweis zielt ebenfalls darauf ab, den oben genannten Risiken im Zusammenhang mit der Berufsausübung der Ziviltechniker:innen effektiv entgegenzuwirken.

- **Verhältnismäßigkeit in Bezug auf gelindere Mittel**

*Weshalb ist das angestrebte Ziel nicht durch gelindere Mittel oder bestehende Regelungen erreichbar (Verhältnismäßigkeit)? Warum kann das Ziel nicht durch Maßnahmen erreicht werden, die gelinder sind, als die Tätigkeiten vorzubehalten, dies insbesondere, wenn die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken?*

Die Reglementierung des Brunnenmeistergewerbes ist zur Zielerreichung (= Entgegenwirken der unter „Allgemeininteresse“ beschriebenen Risiken) absolut erforderlich. Es ist kein gelinderes Mittel als ein Befähigungsnachweis ersichtlich – den tangierten Allgemeininteressen kann nur durch eine entsprechende Qualifikation und nicht beispielsweise durch bloße Ausübungsvorschriften mit hinreichender Sicherheit entsprochen werden. Durch die Komplexität und Gefahreneigtheit des Brunnenmeistergewerbes können reine Ausübungsvorschriften, die für die fachgerechte und sichere Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten keinesfalls ersetzen.

Die Ausübungsregeln ergänzen den rechtlichen Rahmen, der in Bezug auf die Ausübung der Tätigkeit zu beachten ist und beschreiben etwaige Besonderheiten bei der Ausführung. Das bloße Bestehen von Ausübungsregeln und deren Einhaltung steht in keinem Zusammenhang mit der Qualifikation und der auf dieser aufbauenden umfassenden fachgerechten Ausführung der gewerblichen Arbeit, da die qualitätsvolle und fachlich richtige Ausführung der Tätigkeit nur durch eine einschlägige Ausbildung vermittelt werden kann und die praktische Kompetenz vorab festgestellt werden muss. In jedem Fall ist die Feststellung der beruflichen Qualifikation auch erforderlich, um die korrekte Anwendung der bestehenden Ausübungsvorschriften bei der jeweiligen individuellen Ausführung der Tätigkeit in komplexen Aufgabenstellungen und Projekten zu gewährleisten.

- **Kombinatorische Effekte**

*In welchem Verhältnis stehen die Regelungen zu bestehenden Vorschriften, die den Berufszugang oder dessen Ausübung beschränken? Wie tragen die neuen oder geänderten Regelungen kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresses liegenden Ziel bei und sind sie hierfür notwendig?*

Die neue Brunnenmeister-Befähigungsprüfung ist eine - im Verhältnis zur bereits bestehenden Befähigungsprüfung - den heutigen technischen Ansprüchen entsprechende Prüfung, die den aktuellen Rechtsvorschriften der Gewerbeordnung (und des NQR-Gesetzes) gerecht wird. Durch diese Adaptierungen können die – bereits oben formulierten – Ziele des Allgemeininteresses auch pro futuro verfolgt und erreicht werden.

Die dem Brunnenmeisterberuf (aus Sicht der GewO 1994) vorbehaltenen Tätigkeiten bleiben – im Vergleich zur bereits bestehenden Befähigungsprüfung – unverändert. Vergleichbare Tätigkeiten wie jene der Brunnenmeister erbringen die Ziviltechniker:innen - was die Entwicklung, Planung, Berechnung, Leitung und Bauaufsicht von Brunnen- und Grundbauarbeiten bzw. anderen verwandten Tätigkeiten - betrifft. Auch bei diesen wird vor Berufsantritt ein – der Brunnenmeister-Befähigungsprüfung ähnlicher – Befähigungsnachweis, namentlich die Ziviltechniker:innenprüfung, verlangt. Durch diese wird den oben genannten Risiken bei der Berufsausübung der Ziviltechniker:innen somit in ähnlicher Weise wie bei den Brunnenmeistern entgegengewirkt.

Gemäß § 94 Z 5 GewO 1994 ist das Gewerbe der Brunnenmeister ein reglementiertes Gewerbe. Für reglementierte Gewerbe muss durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft in jedem Fall eine Verordnung erlassen werden, mit der festzulegen ist, wie die erforderliche Berufsqualifikation nachzuweisen ist. Nur Personen, die den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Brunnenmeister in vollem Umfang erbringen, dürfen die Bezeichnung „Brunnenmeister“ führen.

Die Gewerbeberechtigung wird durch die Anmeldung des Gewerbes bei der zuständigen Gewerbebehörde erlangt, wenn alle Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes (u.a. der Nachweis der erforderlichen Berufsqualifikation) erfüllt sind. Mit der Erlangung der Gewerbeberechtigung ist automatisch die gesetzliche Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammerorganisation verbunden. Die gesetzliche Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammerorganisation ist kein Spezifikum des Gewerbes der Brunnenmeister, sondern ist für alle gewerblichen Unternehmen vorgesehen.

Auch Arbeitnehmerschutzbestimmungen, Konsumentenschutzbestimmungen, Bestimmungen des Baurechts, Umweltgesetze, Wasserrechtsgesetze, ÖNORMEN, Berufsausführungs- und Berufsausbildungsbestimmungen oder ganz allgemein die Bestimmungen des ABGB regeln zwar das (wirtschaftliche) Handeln der Brunnenmeister, jedoch bedarf es zur fachgerechten Einhaltung und Umsetzung dieser Regelungen in komplexen Tätigkeiten einer entsprechenden Ausbildung und Befähigung. Nur so kann garantiert werden, dass vor allem die Sicherheit für Leib und Leben von Arbeitnehmer:innen, Konsument:innen, Verkehrsteilnehmer:innen und Lehrlingen, aber auch eine intakte Umwelt und Natur gewährleistet ist.

- **Auswirkungen**

*Welche Auswirkungen haben die Regelungen auf*

- a. den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr,*
- b. die Wahlmöglichkeit für Verbraucher,*
- c. die Qualität der Dienstleistung?*

*In welcher Weise wurden diese Auswirkungen bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt?*

- Der freie Personen- und Dienstleistungsverkehr ist durch die Regelung nicht beeinträchtigt, da eine Anerkennung der im Herkunftsstaat erworbenen Berufsqualifikationen nach den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EU vorgesehen ist. In einem anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassene Personen haben im Fall der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung eine Dienstleistungsanzeige zu erstatten.
- Es besteht für Verbraucher:innen die freie Wahl, bei welchem/welcher (in- oder ausländischen) Gewerbetreibenden des Brunnenmeistergewerbes eine Leistung in Auftrag gegeben wird. Da der Beruf der Ziviltechniker:innen (was den nicht-ausführenden Bereich betrifft) ähnliche Tätigkeiten wie das Brunnenmeistergewerbe umfasst, können sich Personen, die nicht-ausführende Leistungen in Anspruch nehmen wollen - neben dem Brunnenmeister - auch an Ziviltechniker:innen wenden. Abgesehen davon gibt es auch Überschneidungen im Bereich der Planung, Berechnung und Ausführung verschiedener Tiefbauten. Für solche besteht für die Verbraucher:innen die Möglichkeit, sich – neben dem Brunnenmeister – alternativ an den Baumeister zu wenden.
- Die neue Befähigungsprüfung für das Brunnenmeistergewerbe trägt dazu bei, die Qualität der Dienstleistung nicht nur hoch zu halten, sondern – unter Berücksichtigung der fortschreitenden technischen Entwicklung – auch weiterzuentwickeln und zu verbessern.

- **Berufsspezifische Zusammenhänge**

*Die folgenden Anforderungen sind zu prüfen, sofern sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind.*

*a. Welcher Zusammenhang besteht zwischen*

- 1. dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation,*
- 2. der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung,*
- 3. dem Grad an Autonomie bei der Ausübung des Berufs und den Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit dem Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen?*

Das Brunnenmeistergewerbe umfasst umfangreiche Qualifikationen, die auch in akademischen Studien enthalten sind:

1. Entwicklung und Planung (Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft): Hier geht es darum, die Projektziele aufzubereiten und auf Machbarkeit zu überprüfen unter Berücksichtigung der zukünftigen Gegebenheiten.
2. Planung und Berechnung (Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft): Hier geht es um die Berechnung und Dimensionierung der gesamten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, sowie Maßnahmen im Grundbau (Wirtschaftlichkeit, Termine und sichere Ausführbarkeit). Dabei sind die Anforderungen an Qualität (Gebrauchstauglichkeit, Standfestigkeit, Hygiene, Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit) zu berücksichtigen.
3. Baumanagement (Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft): Hier geht es um den (wirtschaftlichen) Erfolg in Bauprojekten. Durch Projektleitung und Projektsteuerung, Qualitäts- und Informationsmanagement, Umfeldmanagement sowie Sicherheitsmanagement wird die Verantwortung zur Zielerreichung übernommen und Auftraggeber vor Vermögensschäden geschützt.
4. Errichtung: Auch in diesem Bereich bestehen zahlreiche potenzielle Gefahren. Die Verhinderung von Wasserverunreinigungen, die Bewertung des Bodenrisikos, die Gewährleistung der Arbeitssicherheit, die Organisation der Baustellenlogistik, die Wirtschaftlichkeit etc. sind allesamt Tätigkeiten, die im Rahmen des Befähigungsumfanges des Brunnenmeisters bewältigt werden müssen.

*b. Kann die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen erlangt werden?*

Insofern ist eine herausragende Berufsqualifikation der Schlüssel zur sicheren Ausübung der beruflichen Tätigkeit und zur Erfüllung der öffentlichen Interessen unabdingbar. Einzig dieser Befähigungsnachweis garantiert die tatsächliche Feststellung der nötigen Erfahrung und Ausbildung für die Ausübung statisch/technisch/wirtschaftlich belangericher Arbeiten.

In der bestehenden Befähigungszugangsverordnung, die vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft erlassen worden ist, sind noch weitere Zugänge zum reglementierten Brunnenmeistergewerbe verordnet. Auch mit dieser Verordnung wird sichergestellt, dass der Beruf des Brunnenmeisters nur durch den Nachweis des Erwerbs von fachspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten mittels facheinschlägiger Ausbildung und Praxis selbständig ausgeübt werden kann.

Trotz bestehender Organisations- und Überwachungsmodalitäten erfordert die Ausübung des Brunnenmeistergewerbes im Rahmen der Werkerstellung eine gewisse Autonomie, da es sich bei jedem Bauwerk um ein Unikat handelt, das dementsprechend individuell geplant und berechnet werden muss. Die Errichtung solcher Bauwerke erfordert Fachkenntnisse, um auch geologische, hydrologische und geotechnische Rahmenbedingungen angemessen berücksichtigen zu können.

Für das Brunnenmeistergewerbe besteht neben der Qualifikation gem. § 18 GewO auch die Möglichkeit den Befähigungsnachweis auf individuellem Wege gem. § 19 GewO zu erlangen.

*c. Können die dem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden und warum?*

Die vorbehaltenen Tätigkeiten des Brunnenmeistergewerbes können in ihrer Summe nicht mit anderen Berufsgruppen geteilt werden, da bei anderen reglementierten Gewerben keine Gefahr für Leib und Leben bzw. auch für das Vermögen im selben Ausmaß wie beim Brunnenmeistergewerbe gegeben ist. Gewerberechtliche Überschneidungen gibt es in gewissen Bereichen mit dem Gewerbe der Baumeister, die ebenfalls einer Reglementierung unterliegen. Gleiches gilt für die Berufsgruppe der Ziviltechniker:innen, die dazu befugt ist, einen Teilbereich (nämlich den nicht-ausführenden Teil) des Brunnenmeistergewerbes zu erbringen, aber ebenso einer Reglementierung nach dem ZTG unterliegen.

*d. Gibt es im Bereich des Berufs relevante wissenschaftliche und technologische Entwicklungen, die Auswirkungen auf den Abbau oder die Verstärkung der Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern haben? Wie werden diese Entwicklungen berücksichtigt?*

Trotz wissenschaftlicher und technologischer Entwicklung besteht zwischen Kund:innen und Unternehmer:innen ein gravierender Informationsunterschied, weil der Umgang mit Wasservorkommen und statisch belangreiche Tätigkeiten des Brunnenmeisters die Anwendung von Wissen und Erfahrung voraussetzen und dies weder

Allgemeinwissen darstellt, noch Informationen darüber in angemessener kurzer Zeit (ohne Fachkenntnisse) erworben werden können. Außerdem ist es - bedingt dadurch, dass jedes Werk eines Brunnenmeisters ein Unikat ist - nicht möglich, dem/der Kunden/Kundin sein Projekt in standardisierter Form aufbereitet vorzulegen.

- **Vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen**

*Wie ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf spezifische Anforderungen für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen sichergestellt, z.B. im Hinblick auf*

- a. eine automatische vorübergehende Eintragung oder einer Pro-forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. a Richtlinie 2005/36/EG;*
- b. eine vorherige Meldung einschließlich der geforderten Dokumente gemäß Artikel 7 Abs. 1 und Abs. 2 Richtlinie 2005/36/EG oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;*
- c. die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zum Beruf oder dessen Ausübung gefordert werden;*
- d. sonstige Anforderungen.*

Der/die Dienstleister:in hat dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit vorher schriftlich anzuzeigen (= Dienstleistungsanzeige). Diese Anzeige ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der/die Dienstleister:in beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen.

Falls das Brunnenmeistergewerbe im Niederlassungsmitgliedstaat reglementiert ist oder eine reglementierte Ausbildung im Sinne des Art. 3 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG vorliegt, legt der/die Dienstleister:in den Berufsqualifikationsnachweis vor. Falls die gewerbliche Tätigkeit im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist und keine reglementierte Ausbildung vorliegt, ist der in Österreich vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erforderlich, wenn der/die Dienstleister:in nachweist, dass er/sie die gewerbliche Tätigkeit mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat ausgeübt hat (§ 373a Abs. 1 GewO 1994).

Bei der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen des Gewerbes der Brunnenmeister ist weiters zu überprüfen, ob aufgrund der mangelnden Berufsqualifikation des/der Dienstleisters/Dienstleisterin eine schwerwiegende Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit bzw. der Gesundheit oder Sicherheit des/der Dienstleistungsempfängers/Dienstleistungsempfängerin zu befürchten ist (§ 373a Abs. 5 GewO 1994). Die Dienstleistungsanzeige ist nur unter der Bedingung der Ablegung einer Eignungsprüfung mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, wenn zwischen der beruflichen Qualifikation des/der Dienstleisters/Dienstleisterin und der in Österreich geforderten Ausbildung ein wesentlicher Unterschied in der Art besteht, dass dies der öffentlichen Gesundheit abträglich ist, und dieser Unterschied durch Berufserfahrung oder durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen des/der Dienstleisters/Dienstleisterin, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden, nicht ausgeglichen wird.

Der Beruf der Brunnenmeister hat - sowohl im ausführenden als auch im nicht-ausführenden Bereich - erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und Sicherheit bzw. auf die Gesundheit und Sicherheit der Dienstleistungsempfänger:innen. Die im Rahmen des Befähigungsnachweises geprüften Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen dienen im Bereich der Brunnenmeister daher primär der Prävention sowie der Vermeidung von negativen (Spät-)Folgen und hohen Folgekosten.

Insofern ist eine Überprüfung der Qualifikation gem. Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG Garant für die Prävention im Bereich der öffentlichen Sicherheit, dient den Interessen der öffentlichen Gesundheit (insbesondere im Bereich der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung) und ist daher unbedingt erforderlich.

- **Nichtdiskriminierung**

*Bewirkt die Regelung eine direkte oder indirekte Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes, wenn ja, aus welchen Gründen ist eine solche Ungleichbehandlung gerechtfertigt?*

Es findet weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes in Bezug auf Berufsangehörige statt.

#### **4. Ergebnisdarstellung**

Betroffen von der neuen Befähigungsprüfungsordnung sind all jene Personen, die das reglementierte Gewerbe Brunnenmeister gemäß § 94 Z 5 GewO 1994 anstreben. Es handelt sich hierbei um denselben Personenkreis, der auch nach der Befähigungsprüfungsordnung aus dem Jahr 2004 bzw. teilnovelliert aus dem Jahr 2014 betroffen war.

Die bestehende Befähigungsprüfungsordnung für Brunnenmeister stammt aus dem Jahr 2004 bzw. teilnovelliert aus dem Jahr 2014 und bildet nicht mehr ausreichend den technischen Fortschritt ab. Gleichzeitig soll die Prüfungsordnung an die Erfordernisse des § 20 iVm § 22 GewO 1994 angepasst werden und ein Bezug der nachzuweisenden Lernergebnisse auf die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes Bezug genommen werden.

Dies dient besonders der Wahrung der öffentlichen Sicherheit sowie der öffentlichen Gesundheit aber auch der Gewährleistung der Qualität der gewerblichen Arbeit, dem Schutz der Arbeitnehmer:innen, Verbraucher:innen und Dienstleistungsempfänger:innen sowie der Versorgungssicherheit und der Erhaltung des nationalen, historischen und künstlerischen Erbes.

Direkt betroffen sind diejenigen natürlichen Personen, die einen Befähigungsnachweis zum Antritt des Gewerbes erbringen müssen. Indirekt sind angehende Brunnenmeister sowie sämtliche von ihrer Tätigkeit beeinflusste Personen, wie die Mitarbeiter:innen der Gewerbetreibenden, Auftraggeber:innen und Dritte (zB Nutzer:innen von Trinkwasser o.Ä.) betroffen.

Angestrebt wird ein hohes Schutzniveau für die Kund:innen durch die Gewährleistung angemessener Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich am aktuellen Stand der Technik befinden.

Insgesamt handelt es sich bei den Änderungen des vorliegenden Entwurfs der Befähigungsprüfungsordnung um Ausgestaltungen der Prüfungsmodalitäten, Anpassungen der Anrechnungsmöglichkeiten sowie einer den technischen Entwicklungen des und aktuellen Anforderungen an das Brunnenmeistergewerbe geschuldeten Änderungen des Prüfungsmodus, die aufgrund einer Prüfung anhand der Kriterien gemäß der Anlage zu § 6 VPG als verhältnismäßig zu qualifizieren sind.